

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00029 vom 31. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00029

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00029 du 31 mai 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00029 del 31 maggio 2013

Erwägungen

E. 2

2.1. Gegen den Einspracheentscheid vom 21. Februar 2013 (Urk. 2) erhob die Versicherte mit Eingabe vom 2. April 2013 Beschwerde und beantragte, dieser sei aufzuheben, das A. ___ sei anzuweisen, im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichts die Rückckerstattungspflicht betreffend die Ergänzungsleistungen und Gemeindegzuschüsse und Beihilfen neu zu berechnen sowie im Sinne des ersten Urteils des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Februar 2012 den Anspruch auf Zusatzleistungen vom 1. Januar 2009 bis 27. April 2010 neu zu berechnen (Urk. 1 S. 2).

2.2. Mit Beschwerdeantwort vom 11. April 2013 beantragte das A. ___ die Abweisung der Beschwerde und die Feststellung, dass seit dem Erbantritt im April 2008 aufgrund des nichtangerechneten Erbanteils unrechtmässige Leistungen bezogen worden seien (Urk. 7). Mit Schreiben vom 6. Mai 2013 wurde diese Vernehmlassung der Beschwerdeführerin zugestellt (Urk. 9).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Erwägung

1.1. Das Bundesgericht hat sich in seinem Urteil vom 6. August 2012 (9C_305/2012, Urk. 8/81), welches in der vorliegenden Angelegenheit ergangen ist, ausführlich mit den rechtlichen Grundlagen betreffend die streitige Rückckerstattungspflicht für die Zusatzleistungen auseinandergesetzt (E. 3.). Darauf sei verwiesen. Es gelangte zum Ergebnis, dass Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowohl für die Rückckerforderung von zu Unrecht ausgerichteten Ergänzungsleistungen wie auch Gemeindegzuschüssen eine Rechtsgrundlage darstellt. Dagegen verwarf das Bundesgericht die Auffassung, welche das hiesige Gericht in seinem in vorliegender Angelegenheit am 29. Februar 2012 ergangenen Urteil (Prozess-Nr. ZL.2012.00003, Urk. 8/77 E. 1.3) vertreten hatte, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG lasse sich, zumindest sinngemäss, auch auf die Rückckerforderung von zu Unrecht bezogenen Beihilfen anwenden. Die Rückckerstattungspflicht für Beihilfen beurteilt sich gemäss Bundesgericht nach Art. 19 Abs. 1 lit. a des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG). Gemäss dieser Bestimmung sind rechtmässig bezogene Beihilfen in der Regel zurückerzuerstatten, wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen und Bezüger in günstige Verhältnisse gekommen sind. Sie können a fortiori auch auf unrechtmässig bezogene Beihilfen angewendet werden. Das hiesige Gericht ist im vorliegenden Verfahren an diese Rechtsauffassung des Bundesgerichts im

Rückweisungsentscheid gebunden.

1.2. Weiter sei auf die Ausführungen des Bundesgerichts zur Notwendigkeit eines Rückkommenstitels (prozessuale Revision oder Wiedererwägung) als Grundlage der Rückforderung nach Art. 25 Abs. 1 ATSG (Urk. 8/81 E. 4.1.1) verwiesen.

2.

2.1. Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Einspracheentscheid vom 21. Februar 2013 (Urk. 2) damit, gemäss Rückweisungsurteil des Bundesgerichts vom 6. August 2012 sei klar bestimmt, dass ein Anteil an einem Nachlass, auch wenn dieser noch nicht verteilt worden sei, für Bezüger bei der Beurteilung des Anspruches von Zusatzleistungen als Vermögen anzurechnen sei. Der Zeitpunkt der hinreichenden Klarheit über den Vermögenszuwachs sei vorliegend per Ende 2008 festzulegen (S. 3 f. Ziff. 3). Demzufolge habe sie mit der Neuberechnung der Zusatzleistungen für die Zeit von April bis Dezember 2008 einen Anteil von Fr. 15'750.-- anerkannt (S. 1 Mitte). Die Beschwerdegegnerin hielt aber sowohl an der ursprünglichen Rückforderung in nunmehr reduziertem Umfang von Fr. 54'165.-- für die Zeit ab 1. Januar 2009 bis zum 31. Juli 2011 als auch an der Rückforderung von kantonalen Beihilfen gestützt auf Art. 25 ATSG fest (S. 4 Ziff. 4 f.).

2.2. Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, eine Anrechnung des Erbanteils könne erst erfolgen, wenn über den Anteil hinreichende Klarheit herrsche, welche erst nach Abschluss des Nachsteuerverfahrens am 27. April 2010 eingetreten sei, weshalb eine Rückckerstattungspflicht für geleistete Ergänzungsleistungen bis zu diesem Zeitpunkt entfalle (Urk. 1 S. 5 Ziff. 9a). Ferner bestehe gemäss der Feststellung des Bundesgerichts und aufgrund Fehlens günstiger Verhältnisse für die von ihr bezogenen Beihilfen in der Höhe von Fr. 8'080.-- keine Rückckerstattungspflicht (S. 6 Ziff. 9c).

2.3. Strittig und zu prägen ist, in welchem Zeitpunkt das Nettonachlassvermögen hinreichend genau hätte bestimmt werden können, wenn die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin pflichtgemäss bei sicherer Kenntnis ihrer Erbberechtigung, mit Ausstellung der Erbbescheinigung vom 10. Juli 2008 (Urk. 8/65 S. 1), über ihre Erbenstellung ins Bild gesetzt hätte. Dies ist der Zeitpunkt, ab welchem die Zusatzleistungen unter Einbezug des Anteils an der umverteilten Erbschaft neu zu berechnen sind und entsprechend eine allfällige Grundlage für eine Rückforderung von Ergänzungsleistungen und Gemeindegeldern gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ATSG entsteht. Die Rückckerstattung der im Zeitraum vom 1. April 2008 bis 31. Juli 2011 bezogenen Beihilfen in der Höhe von Fr. 8'080.- beurteilt sich dagegen alleine nach der Frage, ob die Beschwerdeführerin durch den ausbezahlten Erbschaftsanteil von Fr. 182'016.- in günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a ZLG gekommen ist (vgl. vorstehend E. 1.1).

E. 3

3.1. Aus den Akten ergibt sich, dass nach dem Tod des Cousins der Beschwerdeführerin ein Verfahren betreffend die Nachbesteuerung von nicht deklarierten Vermögenswerten in der Höhe von rund Fr. 750'000.-- eingeleitet wurde. Die mit der Liquidation und Teilung des Nachlasses betraute Bank teilte mit Schreiben vom 25. Mai 2009 die Erbquoten der Berechtigten mit sowie eine provisorische Aufstellung über das mutmassliche Nachlassvermögen. Das Nachsteuerverfahren

wurde am 27. April 2010 abgeschlossen. Das Bundesgericht hat in seinem Rückweisungsentscheid vom 6. August 2012 (Urk. 9/81) festgehalten, dass aufgrund dieser Unterlagen die Höhe des der Beschwerdeführerin zustehenden Anteils an der Erbschaft fröhstens im Mai 2009 hinreichend klar hätte beziffert und in der Berechnung der Zusatzleistungen berücksichtigt werden können. Es sei nicht ausgeschlossen, dass ein früherer Zeitpunkt möglich gewesen wäre, wenn mit der Liquidation und Teilung des Nachlasses früher als im März 2009 begonnen worden wäre (E. 4.4.3). Aus diesem Grund wies das Gericht die Beschwerdegegnerin an, bei der mit der Erbteilung betrauten Bank Auskunft einzuholen, um die Frage zu klären, wann fröhstens das Nachlassvermögen inklusive Nachsteuerbetrag hinreichend genau hätte bestimmt werden können (E. 4.5).

3.2 In Nachachtung des Urteils des Bundesgerichts, ersuchte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 27. September 2012 (Urk. 8/88) die mit der Erbteilung betraute Bank, Stellung zu nehmen, ob bei einer befürderlichen Abwicklung des Nachlassgeschäfts durch die Erben bereits im August 2008 eine den Anforderungen des Bundesgerichts genügende Schätzung des für die Beschwerdeführerin anfallenden Erbanspruches möglich gewesen wäre (S. 2 unten). Die Bank verweigerte die Auskunft unter dem Hinweis darauf, dass sie die Interessen ihrer Klienten zu wahren habe und deshalb in dieser Frage keine Auskunft erteilen könne (Urk. 8/89/1). Aus diesem Grund befragte die Beschwerdegegnerin verschiedene Fachleute aus dem Bereich des Steuerrechts zu dieser Sachlage (vgl. Urk. 8/91-92).

Gemäss Auskunft der diplomierten Steuereinschätzerin und ehemaligen Mitarbeiterin des Steueramtes C., D., sei eine provisorische Berechnung einer Nachsteuer auf Nachfrage hin innerhalb kurzer Zeit möglich, eine definitive Schätzung benötige etwas länger. Jedoch sei es jederzeit möglich, die Dringlichkeit eines Falles mit der Begründung dem zuständigen Steueramt, Abteilung Nach- und Strafsteuer, bekanntzugeben, welches bei gegebener Dringlichkeit und Vorliegen aller Unterlagen innerhalb eines Monats in der Lage sein würde, die Einschätzung vorzunehmen (Urk. 8/91).

Gleich äusserte sich auch der Leiter Nachsteuern und Bussen des Steueramtes des Kantons E., F., welcher in seiner E-Mail vom 13. Dezember 2012 ausführte, Grundlage der Erbenanmeldung sei die Aktennotiz von G. betreffend Augenschein des Bankschliessfachs und der Wohnung des Verstorbenen gewesen. Darin seien nebst den Vermögenswerten auch zumindest teilweise die in den vergangenen Jahren erzielten Zinserträge ersichtlich gewesen. Gestützt auf diese Angaben wäre es für die Erben problemlos möglich gewesen, den ungefähren Nachsteuerbetrag zu ermitteln. Eine solche Berechnung hätte das kantonale Steueramt E. noch im Jahr 2008 erstellen können (Urk. 92 S. 1 Ziff. 1-2).

3.3 Gestützt auf die vorgenannten Einschätzungen der befragten Fachleute legte die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 21. Februar 2013 (Urk. 2) und der Beschwerdeantwort vom 11. April 2013 (Urk. 7) begründet und nachvollziehbar dar, dass mit dem Steuerinventar vom Juli 2008 über die Aktiven und Passiven des Nachlassvermögens hinreichende Klarheit bestanden habe und mit Erbenverzeichnis vom 17. Juni 2008 und deren Erbbescheinigung vom 10. Juli 2008 der quotenmässige Erbanteil der Beschwerdeführerin am ganzen Nachlass hätte berechnet werden können und die Nachsteuern spätestens per Ende 2008 betragsmässig hätten

ermittelt werden können (Urk. 2 S. 4, Urk. 8 S. 5). Dieser Einschätzung kann gefolgt werden, zumal rückwirkend eine genaue Eruiierung des Zeitpunktes nicht möglich ist und der Abklärungsstelle ein gewisses Ermessen nicht abgesprochen werden darf. Beide Fachleute gaben zudem übereinstimmend an, dass es bei gebotener Dringlichkeit nicht allzu lange gedauert hätte, die anfallende Nachsteuer zu berechnen, wobei die diplomierte Steuereinschätzerin D.____ hierfür von einem Zeitbedarf von einem Monat ausging und der Leiter Nachsteuern und Bussen des Steueramtes E.____ den Zeitpunkt des Abschlusses der Nachsteuerberechnung noch vor Ablauf des Jahres 2008 ansiedelte. Unter Berücksichtigung dieser Verfahrensdauer sowie des Umstandes, dass gemäss Erbenverzeichnis vom 17. Juni 2008 und der Erbenbescheinigung vom 10. Juli 2008 insgesamt 20 Personen gesetzlich erbberechtigt waren, erscheint die Festlegung des Zeitpunktes der hinreichenden Klarheit über den Erbschaftsanteil der Beschwerdeführerin auf den 31. Dezember 2008 vertretbar. Darauf kann vorliegend abgestellt werden.

3.4. Nicht abgestellt werden kann demzufolge auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin, welche in ihrer Beschwerde den Abschluss des Nachsterverfahrens am 27. April 2010 als für die hinreichende Klarheit über ihren genauen Erbschaftsanteil massgebenden Zeitpunkt erachtete (Urk. 1 S. 7 f. Ziff. 10). Diese Ansicht ist auch schon alleine deshalb nicht haltbar, da das Bundesgericht in seiner Entscheid vom 6. August 2012 verbindlich festgestellt hatte, aufgrund der Unterlagen hätte die Höhe des der Beschwerdeführerin zustehenden Anteils an der Erbschaft frühestens im Mai 2009 hinreichend klar beziffert und in der Berechnung der Zusatzleistungen berücksichtigt werden können, wobei auch ein früherer Zeitpunkt nicht ausgeschlossen erscheine (Urk. 8/81 E. 4.4.3). Damit fällt ein Abstellen auf einen späteren Zeitpunkt von vorneherein ausser Betracht.

3.5. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der von der Beschwerdegegnerin festgesetzte Zeitpunkt per Ende Dezember 2008, an welchem frühestens hinreichend Klarheit über das Nettonachlassvermögen und damit über die Höhe des Anteils der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung des Nachsteuerbetrages hätte bestanden haben können, nicht zu beanstanden ist. Sie berechnete korrekterweise neu die Zusatzleistungen bis Ende Dezember 2008 ohne Berücksichtigung der Vermögenszuwaches infolge Erbschaft. Dies ergab für die Zeit vom April bis Dezember 2008 einen Anspruch von Fr. 15'750.-- zugunsten der Beschwerdeführerin (Urk. 2, 3/1).

4.

4.1. Streitig und zu präzisieren ist des Weiteren die Pflicht der Beschwerdeführerin zur Rückerstattung von kantonalen Beihilfen in der Höhe von Fr. 6'262.-- (Fr. 8'080.-- - Fr. 1'818.--; Urk. 8/29, 3/1).

4.2. Das Bundesgericht hat in seiner Entscheid vom 6. August 2012 verbindlich festgehalten, dass eine Rückerstattungspflicht von zu Unrecht bezogenen kantonalen Beihilfen nur in Frage komme, sofern die Beschwerdeführerin in günstige Verhältnisse gelangt sei (Urk. 8/81 E. 3.2, vorstehend E. 1.2). An diese Rechtsauffassung ist das Gericht im vorliegenden Verfahren gebunden, weshalb die Ausführungen der Beschwerdegegnerin, wonach unrechtmässig bezogene kantonale Beihilfen sehr wohl nach Art. 25 ATSG rückforderbar seien (vgl. Urk. 2 S. 4 f. Ziff. 4), im vorliegenden

Verfahren nicht gehört werden können.

4.3 In Anwendung dieser bundesrechtlichen Rechtsprechung beurteilt sich die Rückckerstattungspflicht der im geltend gemachten Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 21. Juli 2011 bezogenen Beihilfen in der Höhe von Fr. 6'262.-- danach, ob die Beschwerdeführerin durch den ausbezahlten Erbschaftsanteil von Fr. 182'016.-- (vgl. Liquidations- und Teilungsrechnung per 31. März 2011, Urk. 8/65) in günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a ZLG gekommen ist. Dies kann vorliegend verneint werden.

Das Gesetz (Art. 19 lit. a ZLG) definiert die günstigen Verhältnisse nicht, mithin fehlt es an einem Grenzbetrag, bis zu diesem zurückckerstattet werden muss. Zieht man den im Sommer 1994 von der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich gedruckten Entwurf von Richtlinien zur Handhabung der günstigen Verhältnisse im Sinne des Zusatzleistungsgesetzes bei, welcher bei einem alleinstehenden Bezüger bis zum AHV-Alter bei Vorliegen des einfachen Vermögensfreibetrages (5x Fr. 37'500.-- = Fr. 187'500.--) respektive ab dem AHV-Alter des dreifachen Betrages (3x Fr. 37'500.-- = Fr. 112'500.--) als Richtwert der günstigen Verhältnissen bejaht (vgl. ZL-Aktuell 2/95 S. 21, <http://www.zl-fachverband.ch/downloads/199502.pdf>), wäre vorliegend bei einem Reinvermögen von Fr. 182'016.-- die Voraussetzung des Vorliegens günstiger Verhältnisse für Rentner zwar ohne weiteres zu bejahen. Jedoch listet der vorgenannte Richtlinienentwurf diverse mit zu berücksichtigende Faktoren wie zum Beispiel das Alter, die gesamte finanzielle Situation (wobei nicht nur auf das Vermögen, sondern auch auf die Höhe des Einkommens abzustellen ist) sowie die Heim-, Pflege- oder Krankheitskosten auf und hebt fest, dass, unter Berücksichtigung solcher besonderen Lebensumstände trotz ausgewiesenem Vermögen in der Höhe der dreifachen beziehungsweise einfachen Vermögensfreigrenze trotzdem keine günstigen Verhältnisse vorliegen könnten (S. 22). Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist bei der Beschwerdeführerin nicht von günstigen Verhältnissen auszugehen.

Die Beschwerdeführerin hat Jahrgang 1931 und lebt von einer jährlichen AHV-Rente von Fr. 16'848.--. Diesem Einkommen stehen aber jährliche Krankheits- und Behinderungskosten von Fr. 32'914.-- gegenüber (vgl. Berechnungsblatt der Verfügung betreffend Zusatzleistungen vom 12. Dezember 2012, Urk. 8/33). Ausserdem bezieht die Beschwerdeführerin Ergänzungsleistungen zu ihrer AHV-Rente (Urk. 8/33), was jedoch kaum vereinbar sein dürfte mit dem Erfordernis der günstigen Verhältnisse. So sehen die vorgenannten Richtlinien vor, dass einem Bezüger nach erfolgter Rückckerstattung eine erhebliche Vermögensreserve zugestanden werden sollte, damit dieser nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge auch unter Zubilligung einer etwas grosszügigeren Lebenshaltung imstande sei, während einiger Jahre ohne erneuten Bezug von Zusatzleistungen zu leben (vgl. ZL-Aktuell, a.a.O. S. 22 Ziff. II Abs. 1). Da sich Zusatzleistungen aus den Ergänzungsleistungen und Beihilfen zusammensetzen (vgl. Art. 1 ZLG), kann bei einer Person, welche Ergänzungsleistungen bezieht, folglich nicht von günstigen Verhältnissen ausgegangen werden. Diesen Umstand anerkannte auch die Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben vom 27. September 2012, in welchem sie ausführte, es könne keine Zweifel bestehen, dass die Beschwerdeführerin durch den Erbanfall nicht in günstige

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.